

Policy Paper – 20. Mai 2026

**DESOLATE MENSCHENRECHTSLAGE  
IN AFGHANISTAN – SINKENDE  
SCHUTZQUOTE IN DEUTSCHLAND**

## AUF EINEN BLICK

- Die Menschenrechtslage in Afghanistan ist desolat. Von Entrechtung und Repression sind insbesondere Frauen und Mädchen, Angehörige der LGBTIQ\*-Community sowie Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten betroffen. Das Regime beschneidet die Meinungsfreiheit drastisch und hat mit dem neuen Strafgesetz ein nach gesellschaftlichen Klassen differenziertes Justizsystem eingeführt. Die Menschenrechtsverletzungen treffen alle, die sich nicht vollständig den Taliban und ihren immer schärfer werdenden Regeln unterwerfen.
- In Afghanistan herrscht eine schwere humanitäre Krise. Armut und Hunger sind für die große Mehrheit Realität, und das Gesundheitssystem steht vor dem Kollaps. Verschärft wird die Situation dadurch, dass Afghanistan seit 2023 mit einer der weltweit größten Rückkehrbewegungen konfrontiert ist. Grund dafür ist die Massenausweisung afghanischer Schutzsuchender aus Pakistan und dem Iran.
- Afghanistan ist eines der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland. Doch obwohl die Lage im Land anhaltend desaströs ist, sinkt die Schutzquote. Während Frauen grundsätzlich Flüchtlingsschutz erhalten, bekommen gerade junge alleinstehende Afghanen hauptsächlich negative Bescheide.
- PRO ASYL analysierte rund 50 negative Bescheide aus den Jahren 2024 bis 2026. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verkennt die Willkür der Taliban, unterstellt ihnen ein rationales und kalkulierbares Verfolgungshandeln und prüft kaum das Risiko von Folter oder erniedrigender Behandlung sowie die Auswirkungen des repressiven Regimes. Auch ein Abschiebungsverbot aufgrund der desolaten humanitären Lage wird zumeist nicht festgestellt.
- Sichere Zugangswege sind zentral, doch sie werden zunehmend versperrt. Die von der Ampel-Regierung aufgelegten Aufnahmeprogramme wurden gestoppt. Der Familiennachzug für Afghan\*innen ist besonders langwierig und schwierig. Durch den Krieg im Iran hat sich die Situation zusätzlich verschlimmert.

- Deutschland schiebt wieder nach Afghanistan ab. Zwar werden die Taliban offiziell nicht als legitime Regierung anerkannt. Um Abschiebungen zu ermöglichen, wurden dennoch Kontakte zu ihnen aufgebaut. Dazu gehört auch, dass die Bundesregierung Taliban-Vertretern die Einreise nach Deutschland gestattet, um in afghanischen Auslandsvertretungen konsularische Aufgaben zu übernehmen.
- PRO ASYL fordert einen sofortigen Abschiebestopp für Afghanistan. Die Taliban müssen als Verfolger ernst genommen werden. Es braucht ein effektives Bleiberecht für Menschen mit Duldungsstatus. Eine Kooperation mit Taliban-Behörden, etwa zur Passbeschaffung, ist nicht zumutbar. Aufnahmeversprechen müssen eingehalten, Aufnahmeprogramme fortgeführt und der Familiennachzug ermöglicht werden. Die Maxime »Keine Kooperation mit den Taliban« muss wieder gelten.

## 1. Einleitung

Seit vielen Jahren gehört Afghanistan neben Syrien zu den Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden in Deutschland. Nach der erneuten Machtübernahme durch die Taliban 2021 wurde Verantwortung übernommen: Humanitäre Aufnahmeprogramme wurden aufgelegt, geflüchteten Afghan\*innen im Asylverfahren wurde Schutz gewährt. Diese Praxis ist einer deutlich restriktiveren Politik gewichen. Die Schutzquote für insbesondere afghanische Männer ist im Asylverfahren deutlich zurückgegangen. Die humanitäre Aufnahme sowie der Familiennachzug sind stark eingeschränkt oder gar ganz ausgesetzt, und Deutschland führt wieder Abschiebungen nach Afghanistan durch.

Über zwei Jahrzehnte hinweg war Deutschland militärisch in Afghanistan präsent. Zunächst ab Herbst 2001 an der Seite der USA nach deren Angriff auf das Land als Reaktion auf die Al-Kaida-Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington, D.C.; anschließend ab 2003 im Rahmen der International Security Assistance Force (ISAF), die den Wiederaufbau und die Sicherheit organisieren sollte. Zugleich entwickelte auch die afghanische Zivilgesellschaft ein starkes Engagement bei der Demokratisierung des Landes. 2021 zogen die internationalen Truppen übereilt ab und hinterließen das Land den wieder vorrückenden Taliban.

Den Bestrebungen engagierter Afghan\*innen, demokratische Strukturen und Rechtsstaatlichkeit aufzubauen und im ganzen Land zu etablieren, wurde durch die erneute Machtübernahme der Taliban ein jähes Ende gesetzt. Die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage im Land sind heute desaströs, dazu gehört auch die drastische Beschneidung der Meinungsfreiheit. Die Repression des religiösen Staates hat insbesondere gegen Frauen und Minderheiten enorm zugenommen, betrifft aber auch Männer. Der militärische Konflikt zwischen Afghanistan und Pakistan sowie die Kriege zwischen dem Iran und Israel beziehungsweise den USA 2025 und 2026 verschärfen die Lage zusätzlich.

Dieses PRO ASYL-Policy Paper analysiert sowohl die Lage vor Ort als auch die deutsche Asylpraxis.

Zunächst wird die Menschenrechtslage eingeordnet, anschließend die humanitäre Situation. Im Anschluss wird die Faktenlage zu den aktuellen Asylzahlen beleuchtet und der Trendwechsel belegt. Anhand einer Analyse von Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die einschlägige Asylpraxis dargelegt, die insbesondere den notwendigen Schutz junger alleinstehender Männer allzu oft negiert. Die letzten beiden Kapitel fokussieren zum einen auf die sicheren Zugangswege nach Deutschland, die immer restriktiver ausgelegt werden, und zum anderen auf Abschiebungen und die deutsche Kooperation mit den Taliban. Das Policy Paper schließt mit Forderungen, darunter insbesondere ein Abschiebestopp und Bleiberechoptionen sowie die Einhaltung der gemachten Aufnahmeversprechen.

## 2. Menschenrechtslage in Afghanistan

Seit der erneuten Machtübernahme der Taliban kommt es in Afghanistan zu systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die grundlegende Schutzstandards aushebeln. Betroffen von der harschen Repression sind insbesondere Frauen und Mädchen, Angehörige der LGBTIQ\*-Community sowie Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten. Zudem beschneidet das Regime die Meinungsfreiheit drastisch und hat mit dem neuen Strafgesetz ein nach gesellschaftlichen Klassen differenziertes Justizsystem eingeführt. Der Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen, Volker Türk, bezeichnete Afghanistan anlässlich der Veröffentlichung eines Berichts im März 2026 als »Friedhof für die Menschenrechte«.<sup>1</sup>

### 2.1 Entrechtung von Frauen und queeren Menschen

Am 8. Juli 2025 erließ der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehle gegen den Taliban-Führer Haibatullah Akhundzada und den Obersten Richter Abdul Hakim Haqqani.<sup>2</sup> Sie werden des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form geschlechtsspezifischer Verfolgung beschuldigt. Insgesamt zielt die Verfolgung von Frauen in Afghanistan darauf ab, sie völlig

---

<sup>1</sup> OHCHR, Afghanistan's human rights situation »continues to deteriorate dramatically«, 30.3.2026: <https://www.ohchr.org/en/stories/2026/03/report-afghanistans-human-rights-situation-continues-deteriorate-dramatically> (besucht 20.4.2026).

<sup>2</sup> Situation in Afghanistan: ICC Pre-Trial Chamber II issues arrest, 8.7.2025: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-afghanistan-icc-pre-trial-chamber-ii-issues-arrest-warrants-haibatullah-akhundzada> (besucht 10.3.2026).

aus dem öffentlichen Leben zu tilgen.<sup>3</sup> Dafür setzen die Taliban auf Repressionen, die sie sukzessive verschärfen. Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Tugendgesetz (Law on the Propagation of Virtue and the Prevention of Vice) vom August 2024, dessen Umsetzung im September 2025 präzisiert wurde.<sup>4</sup>

Das Bildungssystem ist insgesamt völlig inadäquat. Studien belegen, dass Bildungsarmut »ein beispielloses Ausmaß erreicht« hat und dass »mehr als 90 Prozent der 10-Jährigen nicht einmal einen einfachen Text lesen können.«<sup>5</sup> Besonders drastisch ist die Diskriminierung von Mädchen und Frauen im Bildungsbereich. Mädchen dürfen ab dem zwölften Lebensjahr die Schule nicht mehr besuchen, so bleibt ihnen jegliche höhere Bildung verwehrt.<sup>6</sup> An Universitäten etwa dürfen keine von Frauen verfassten Bücher mehr unterrichtet werden.<sup>7</sup> Selbst religiöse Ausdrucksformen sind Restriktionen unterworfen. So ist es Frauen etwa untersagt, den Koran öffentlich zu rezitieren.

Auch die Bewegungsfreiheit von Frauen ist massiv eingeschränkt. Die sogenannte »Mahram«-Vorschrift, die besagt, dass Frauen sich nur in Begleitung eines männlichen Verwandten bewegen dürfen, ist an sich schon nicht mit menschenrechtlichen Standards in Einklang zu bringen, in der Praxis wird sie zudem – was die Lage weiter verschärft – willkürlich ausgelegt.<sup>8</sup> Gesundheitseinrichtungen, Geschäfte, Märkte, Behörden und Taxiunternehmen wurden angewiesen, Frauen ohne männliche Begleitung keine Dienstleistungen zu erbringen. Faktisch wird somit Frauen der

selbstbestimmte und eigenständige Zugang unter anderem zu Gesundheitsversorgung und öffentlichen Verkehrsmitteln verwehrt.<sup>9</sup>

Des Weiteren dürfen Frauen keine Parks, Fitnessstudios oder öffentliche Bäder mehr nutzen. Schönheits-salons in Privatwohnungen wurden geschlossen,<sup>10</sup> ebenso ein von Frauen betriebener Radiosender.<sup>11</sup> Frauen werden zunehmend vom Arbeitsmarkt verdrängt<sup>12</sup> und ihre Beteiligung an der Verteilung humanitärer Hilfe wird eingeschränkt.<sup>13</sup> Zudem erhielten Dutzende afghanische UN-Mitarbeiterinnen im Mai 2025 Morddrohungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Die Durchsetzung dieser Diskriminierungen erfolgt durch Einschüchterung, Razzien und willkürliche Festnahmen.

Hart trifft die Repression auch Menschen der LGBTIQ\*-Community. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind verboten und queere Personen sind systematischer Verfolgung ausgesetzt. Immer wieder dringen Berichte an die Öffentlichkeit, denen zufolge die Taliban queere Menschen festnehmen und miss-handeln.<sup>14</sup> So wurden beispielsweise im Februar 2025 vier Männer wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren sowie zu Auspeitschungen verurteilt.<sup>15</sup> Queere Menschen leben in permanenter Angst vor Denunziation, Gewalt und Inhaftierung.

## 2.2 Repression gegen Minderheiten

Neben der oben dargelegten geschlechtsspezifischen Repression sind auch religiöse Minderheiten von

<sup>3</sup> OHCHR, Afghanistan's human rights situation »continues to deteriorate dramatically«, 30.3.2026.

<sup>4</sup> OHCHR, Human rights situation in Afghanistan, 7.4.2026: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session61/advance-version/a-hrc-61-54-aev.pdf> (besucht 29.4.2026).

<sup>5</sup> UNICEF, Afghanistan's Education System Facing Deepening Crisis for Both Girls and Boys, Warn UNICEF and UNESCO, 8.10.2025: <https://www.unicef.org/afghanistan/press-releases/afghanistans-education-system-facing-deepening-crisis-both-girls-and-boys-warn> (besucht 20.4.2026).

<sup>6</sup> Human Rights Watch, Taliban Deny Afghan Girls' Their Education and Future, 17.9.2025: <https://www.hrw.org/news/2025/09/17/taliban-deny-afghan-girls-their-education-and-future> (besucht 20.4.2026).

<sup>7</sup> Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan, 2026: <https://www.hrw.org/world-report/2026/country-chapters/afghanistan> (besucht 10.3.2026).

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, January – March 2025: <https://unama.unmissions.org/sites/>

[default/files/unama\\_update\\_on\\_human\\_rights\\_in\\_afghanistan\\_january-march\\_2025.pdf](https://www.unmissions.org/sites/default/files/unama_update_on_human_rights_in_afghanistan_january-march_2025.pdf) (besucht 10.3.2026).

<sup>10</sup> The Guardian, Taliban launch crackdown on Afghanistan's secret beauty salons, 30.8.2025: <https://www.theguardian.com/global-development/2025/aug/30/taliban-crackdown-afghanistan-secret-beauty-salons-women-gender-apartheid> (besucht 10.3.2026).

<sup>11</sup> CNN, Taliban raids and suspends Afghanistan's only nationwide women's radio station, 7.2.2025: <https://www.cnn.com/2025/02/05/asia/afghanistan-taliban-raid-radio-begum-intl-hnk> (besucht 10.3.2026).

<sup>12</sup> UN, FAQs: What it's like to be a woman in Afghanistan today, 7.8.2025: <https://www.unwomen.org/en/articles/faqs/faqs-afghanistan> (besucht 10.3.2026).

<sup>13</sup> UN, Afghanistan: New restrictions on women nationals working for UN, put aid efforts at risk, 11.9.2025: <https://news.un.org/en/story/2025/09/1165823> (besucht 10.3.2026).

<sup>14</sup> Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan, 2026.

<sup>15</sup> UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, January – March 2025.

systematischer Unterdrückung betroffen. Das Vorgehen richtet sich insbesondere gegen Ahmadis, Christ\*innen, Hindus, Sikhs sowie Agnostiker\*innen und Atheist\*innen. Viele von ihnen verstecken sich aus Angst.<sup>16</sup> Andere Strömungen innerhalb des Islams, wie Schiiten oder Ismailiten, gelten den Taliban als »Abweichler«.<sup>17</sup> Mehrere Berichte internationaler Organisationen belegen, dass ethnisch-religiöse Gruppen aktiv angegriffen, bedroht und in ihrer Existenz gefährdet werden.

So wurden im Juni 2025 in der Provinz Faryab beispielsweise zahlreiche Usbek\*innen nach lokalen Protesten vorübergehend festgenommen. In Bamiyan zwangen die Taliban 25 Hazara-Familien, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, zur Zwangsumsiedlung aus ihrem Dorf.<sup>18</sup> Parallel dazu wurde die religiöse Infrastruktur der sunnitischen Gemeinschaft gestärkt, während schiitische Bücher und Versammlungen verboten wurden.<sup>19</sup> Dokumentiert ist auch die Zwangskonvertierung ganzer Gemeinschaften. So wurden zwischen dem 17. Januar und dem 3. Februar 2025 in der Provinz Badakhshan mindestens 50 Mitglieder der ismailitischen Gemeinschaft unter Androhung von Gewalt zur Konvertierung zum sunnitischen Glauben gezwungen. Wer sich weigerte, wurde misshandelt und bedroht. Belegt sind auch Angriffe auf Hindus, Sikhs und Christ\*innen.<sup>20</sup>

Systematisch verfolgt werden auch ethnische Minderheiten. Expert\*innen zufolge, die von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) befragt wurden, sind beispielsweise Hazara Diskriminierungen und Misshandlungen durch andere ethnische Gruppen und häufig auch durch lokale De-facto-Beamte\*innen aus-

gesetzt.<sup>21</sup> Wiederholt wurden auch ihre Moscheen angegriffen.<sup>22</sup> Aufgrund der systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban sowie durch nichtstaatliche Akteur\*innen gebührt ethnischen und religiösen Minderheiten – zu denen der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) Nichtmuslime, Schiiten und Angehörige muslimischer Minderheiten zählt – internationaler Schutz.<sup>23</sup>

### 2.3 Meinungsfreiheit ausgesetzt

Die freie Presse ist in Afghanistan faktisch nicht mehr existent und Meinungsfreiheit nicht gegeben. Unter den Taliban werden abweichende Meinungsäußerungen systematisch kriminalisiert, zensiert, delegitimiert und brutal verfolgt. Afghanistan rangiert am untersten Ende globaler Rankings zur Pressefreiheit und ist für Medien und kritische Stimmen eines der repressivsten Länder weltweit.<sup>24</sup> Im Jahr 2025 wurden mindestens 205 Fälle von Gewalt und Repression gegen Medienschaffende dokumentiert, darunter Festnahmen, Drohungen und Schließungen von Medienunternehmen. Mindestens fünf Journalisten befanden sich in Haft, viele weitere wurden bedroht oder waren von Zwangsmaßnahmen betroffen.<sup>25</sup>

Die Möglichkeiten unabhängiger Berichterstattung sind stark eingeschränkt. Themen, Gäste und Inhalte müssen vorab von den Behörden genehmigt werden.<sup>26</sup> Politische Diskussionen, kritische Analysen und die bloße Erwähnung von Missständen werden als »unzulässig« bezeichnet und unterdrückt. Das erzeugt Angst und Selbstzensur bis in die letzten

<sup>16</sup> UNHCR, Guidance note on Afghanistan – Update II, 09.2025: [https://www.refworld.org/sites/default/files/2025-09/afg\\_guidance\\_note\\_update\\_ii\\_-\\_september\\_2025\\_1.pdf](https://www.refworld.org/sites/default/files/2025-09/afg_guidance_note_update_ii_-_september_2025_1.pdf) (besucht 10.3.2026).

<sup>17</sup> Human Rights Watch, Afghanistan: Accountability Needed for Gender Persecution, Other Grave Crimes, 26.2.2026: <https://www.hrw.org/news/2026/02/26/afghanistan-accountability-needed-for-gender-persecution-other-grave-crimes> (besucht 10.3.2026).

<sup>18</sup> Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan.

<sup>19</sup> Kabul Now, Taliban Blocks Planned Shia Religious Gathering in Central Afghanistan, 09.2025: <https://kabulnow.com/2025/09/taliban-blocks-planned-shia-religious-gathering-in-central-afghanistan> (besucht 10.3.2026).

<sup>20</sup> UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, January – March 2025.

<sup>21</sup> EUAA, Afghanistan Country Focus, 11.2024: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2117560/2024\\_11\\_EUAA\\_COI\\_Report\\_Afghanistan\\_Country\\_Focus.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2117560/2024_11_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus.pdf) (besucht 10.3.2026).

<sup>22</sup> Human Rights Watch, Attacks Target Afghanistan's Hazaras, 3.5.2024: <https://www.hrw.org/news/2024/05/03/attacks-target-afghanistans-hazaras> (besucht 10.3.2026).

<sup>23</sup> UNHCR, Guidance note on Afghanistan – Update II, 09.2025.

<sup>24</sup> Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit 2026, 11.5.2025: <https://media.reporter-ohne-grenzen.de/production/6135/RSF-Rangliste-der-Pressefreiheit-2026-A4.pdf> (besucht 10.3.2026).

<sup>25</sup> AFJC, Afghanistan 2025 Media Landscape Report: Escalating Repression, Violations of Journalistic Rights, and Crackdown on Independent Media, 27.12.2025: <https://afjc.media/english/index.php/news/press-release/afjc-publishes-report-on-the-state-of-media-freedom-and-journalists-in-afghanistan-for-the-year-2025%20> (besucht 10.3.2026).

<sup>26</sup> Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan. / CPJ, Taliban ban live political broadcasts, step up censorship, 24.9.2024: <https://cpj.org/2024/09/taliban-ban-live-political-broadcasts-step-up-censorship> (besucht 10.3.2026).

verbliebenen Medien hinein.<sup>27</sup> Hinzu kommt die Ausweitung der Kontrolle von sozialen Medien: Das »Ministerium für die Verbreitung der Tugend und die Verhinderung des Lasters« überwacht »unislamische« Inhalte in sozialen Netzwerken; mehrere Personen wurden wegen TikTok-Beiträgen festgenommen.<sup>28</sup>

Auch weitere Bereiche des zivilgesellschaftlichen Alltags stehen unter Druck. Im Juni 2025 wurde ein Gesetz zur Regulierung der kulturell bedeutsamen und teilweise politisierten Poesieveranstaltungen verabschiedet: Gedichte, die Freundschaften zwischen Jungen und Mädchen fördern oder Taliban-Entscheidungen kritisieren, sind von nun an untersagt.<sup>29</sup> Im September 2025 wurde gar das Glasfasernetz landesweit für 48 Stunden abgeschaltet, um »Unmoral« zu verhindern, was ein drastischer Eingriff in Kommunikations- und Informationsfreiheit darstellt.<sup>30</sup> Aktivist\*innen, Akademiker\*innen, Künstler\*innen, Schriftsteller\*innen und weitere Gruppen sind akut gefährdet, willkürlich festgenommen oder misshandelt zu werden.

## 2.4 Verfestigung des Unrechts

Im Januar 2026 haben die Taliban ihr repressives Vorgehen in ein neues Strafgesetzbuch gegossen.<sup>31</sup> Durch die Neufassung wird die Gleichheit vor dem Gesetz explizit aufgehoben, nun gilt die Klassenzugehörigkeit als Kriterium. Zudem verlangt das Gesetz absoluten Gehorsam gegenüber der religiös-politischen Führung. Dabei wird Willkür zum Programm. Abgeschafft wurden grundlegende Prinzipien eines fairen Gerichtsverfahrens, darunter die Unschuldsvermutung, das Recht auf anwaltliche Verteidigung, das Schweigerecht sowie der Schutz vor Folter. Diese Entwicklung unterstreicht die katastrophale Menschenrechtslage unter dem theokratisch-autoritären Regime.

Konkret teilt das neue Strafgesetzbuch die Gesellschaft in vier Klassen ein: »Gelehrte und hochrangige Persönlichkeiten« (Ulama), »Noble« (Ashraf) sowie »Mittelschicht« (Mutawassit) und »Unterschicht« (Tabaq-e Pain).<sup>32</sup> Die Einteilung ist komplex und bezieht sich auf Abhängigkeitsverhältnisse, die aus religiösen, ökonomischen und geschlechterhierarchischen Strukturen resultieren. So lassen sich die Bezeichnungen für die jeweiligen Klassen nur annähernd übersetzen, zumal die Begriffe in den sozialen Kontext ihrer Verwendung eingebunden sind.

Darüber hinaus sind, so die Afghanistan-Expertin Dr. Alema für PRO ASYL, die unterschiedlichen Klassen auch im Gesetzbuch selbst kaum definiert. Während der Personenkreis der »Gelehrten und hochrangigen Persönlichkeiten« sowie der »Noblen«, der aus Stammesältesten und wohlhabenden Kaufleuten besteht, einigermaßen klar umrissen ist, sind die Klassen »Mittelschicht« und »Unterschicht« nur sehr diffus beschrieben. Sie bezeichnen jeweils soziale Gruppen, die in einem untergeordneten Verhältnis zu den höheren Klassen stehen. Für die Unterschicht wird etwa der Begriff »Gholam« verwendet, der beispielsweise Ehefrauen in ein sklavenähnliches Verhältnis zu ihrem Ehemann setzt.

Das Gesetz sieht dann für die gleichen Straftaten je nach Klassenzugehörigkeit unterschiedliche Sanktionen vor. Gelehrte und hochrangige Personen müssen lediglich mit einer Vorladung und einer Verwarnung durch einen Richter rechnen, während Angehörige der Mittelschicht für das gleiche Vergehen bereits mit Freiheitsstrafen und Personen, die zur Unterschicht gezählt werden, zusätzlich mit Körperstrafen bestraft werden können.<sup>33</sup> Das Gesetz erlaubt des Weiteren auch Privatpersonen, gegen vermeintliche Sünder\*innen vorzugehen. Dadurch werden Denunziation und Selbstjustiz begünstigt.

<sup>27</sup> UNAMA, New Taliban Directive Sparks Fear and Self-Censorship in Afghanistan's Media, 10.7.2025: <https://8am.media/eng/20unama-new-taliban-directive-sparks-fear-and-self-censorship-in-afghanistans-media> (besucht 10.3.2026).

<sup>28</sup> UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, April - June 2025 / Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan. / OHCHR, Human rights situation in Afghanistan, 7.4.2026.

<sup>29</sup> Kabul Now, Taliban Bans Romantic Poetry and Criticism of Leader in New Law, 08.2025: <https://kabulnow.com/2025/08/taliban-bans-romantic-poetry-and-criticism-of-leader-in-new-law> (besucht 10.3.2026).

<sup>30</sup> Sky News, Taliban orders 'complete ban' on fibre optic internet in northern Afghanistan, 18.9.2025: <https://news.sky.com/story/>

[taliban-orders-complete-ban-on-fibre-optic-internet-in-northern-afghanistan-as-reports-says-order-will-be-enforced-nationwide-13432773](https://www.proasyl.de/news/taliban-orders-complete-ban-on-fibre-optic-internet-in-northern-afghanistan-as-reports-says-order-will-be-enforced-nationwide-13432773) (besucht 10.3.2026).

<sup>31</sup> OHCHR, Human rights situation in Afghanistan, 7.4.2026.

<sup>32</sup> Thomas Ruttig, Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal. Asylmagazin (03/2026): <https://asylmagazin.vonloeper.de/pages/ausgabe-3-2026/themenschwerpunkt-afghanistan/ruttig-politisch-gefestigt-wirtschaftlich-auf-wackligen-beinen-humanitaer-katastrophal.php> (besucht 8.4.2026).

<sup>33</sup> PRO ASYL, Keine Gleichheit mehr vor dem Gesetz in Afghanistan, 17.02.2026: <https://www.proasyl.de/news/keine-gleichheit-mehr-vor-dem-gesetz-in-afghanistan> (besucht 10.3.2026).

Die rechtliche Neuordnung fällt zusammen mit einer Praxis öffentlicher Machtdemonstrationen durch Gewalt. Nach der aktuellen Erkenntnislage, insbesondere laut Berichten der Vereinten Nationen, erfolgen Maßnahmen der Taliban häufig situativ, selektiv und ohne erkennbare Systematik. Die UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert wiederholt Fälle willkürlicher Festnahmen – auch ohne vorherige Repression gegen die jeweilige Person.<sup>34</sup> Kontrolliert wird, dass Männer Bärte entsprechend der Regeln und keine westlichen Haarschnitte tragen, dass niemand Musik spielt oder hört und dass Frauen die Verschleierungsregeln einhalten.<sup>35</sup>

Seit der Machtübernahme der Taliban kommt es wieder regelmäßig zu öffentlichen Hinrichtungen und körperlichen Züchtigungen. Der Oberste Gerichtshof der Taliban verkündete im Jahr 2025 die öffentliche Auspeitschung von mehr als 1.100 Personen, darunter zumindest 940 Männer und 170 Frauen – unter anderem wegen sogenannter »moralischer« Vergehen. Laut der UN ist dies eine Verdoppelung der Auspeitschungen im Vergleich zum Vorjahr.<sup>36</sup>

Darüber hinaus wurden Dutzende Fälle willkürlicher Festnahmen ehemaliger Regierungs- oder Sicherheitskräfte sowie Fälle von Folter, Misshandlung und Tötung ehemaliger Angehöriger der Afghan National Defense and Security Forces dokumentiert.<sup>37</sup> Hinzu kommt eine deutliche Aufstockung der Ausgaben für Militär und Polizei. Fast die Hälfte der Staatsausgaben fließt in den Sicherheitsapparat, wodurch ein »hochentwickelter Polizei- bzw. Überwachungsstaat« entstanden ist.<sup>38</sup>

### 3. Humanitäre Situation nach Rückkehr

Die desolate menschenrechtliche Lage in Afghanistan ist eng verbunden mit einer schweren humanitären Krise. Ausgerechnet in dieser Situation ist das Land seit Ende 2023 mit einer der global größten Rückkehrbewegungen konfrontiert. Diese ist das Ergebnis einer massenhaften Ausweisung afghanischer Schutzsuchender aus Pakistan und dem Iran, die das völkerrechtlich bindende Non-Refoulement-Gebot unterläuft. Hintergrund sind die politischen Konflikte zwischen Afghanistan und Pakistan, die im Frühjahr 2026 in militärische Auseinandersetzungen zwischen den beiden Ländern eskalierten, sowie die Kriege des Iran mit Israel und den USA. Für die betroffenen Menschen bedeutet die erzwungene Rückkehr zumeist existenzielle Angst und bittere Armut.

#### 3.1 Ausweisung aus dem Iran und Pakistan

Seit Oktober 2023 sind rund 5,4 Millionen Afghan\*innen aus dem Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt, viele davon unfreiwillig. Im April und September 2025 gab es große Rückkehrwellen aus Pakistan, im Juni desselben Jahres aus dem Iran, jeweils nach behördlichen Anordnungen.<sup>39</sup> Die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Rückkehrbewegungen haben die Situation in Afghanistan weiter destabilisiert.<sup>40</sup>

In Pakistan wurde am 7. März 2025 die Wiederaufnahme des »Illegal Foreigners' Repatriation Plan« (IFRP, Plan zur Rückführung illegaler Ausländer) angekündigt. Zwischen April und August 2025 kehrten über 314.500 Afghan\*innen aus Pakistan zurück.<sup>41</sup> Davon sind auch Ortskräfte der ehemaligen deutschen NATO-Institutionen betroffen, die von der Bundesregierung eigentlich eine Aufnahmezusage erhalten hatten (vgl. Kapitel 6.1).<sup>42</sup>

---

<sup>34</sup> UNAMA, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security. Report of the Secretary-General, UN Doc. A/80/658–S/2026/99, S. 7, 27.02.2026, <https://unama.unmissions.org/sites/default/files/2026-03/SG%20Report%20Afghanistan%20S-2026-99.pdf> (besucht 11.5.2026).

<sup>35</sup> OHCHR, Human rights situation in Afghanistan, 7.4.2026.

<sup>36</sup> OCCHR, Afghanistan: UN experts condemn Taliban's surging use of corporal punishment, 3.3.2026: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/03/afghanistan-un-experts-condemn-talibans-surging-use-corporal-punishment> (besucht 21.4.2026).

<sup>37</sup> UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, January – March 2025.

<sup>38</sup> Thomas Ruttig, Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal: Asylmagazin (03/2026).

<sup>39</sup> UNHCR, Guidance note on Afghanistan – Update II, 09.2025.

<sup>40</sup> UNHCR seeks support for solutions as 5.4 million Afghans return since late 2023, 13.2.2026: <https://www.unhcr.org/news/briefing-notes/unhcr-seeks-support-solutions-5-4-million-afghans-return-since-late-2023> (besucht 11.3.2026).

<sup>41</sup> UNHCR, Afghanistan post-return monitoring survey report, 30.12.2025: <https://data.unhcr.org/en/documents/details/120390> (besucht 11.3.2026).

<sup>42</sup> DW, Viele Afghanen lehnen deutsches Geld für Aufnahmeverzicht ab, 22.1.2026: <https://www.dw.com/de/viele-afghanen-lehnen-geld-f%C3%BCr-aufnahmeverzicht-ab->

Die Islamische Republik Iran wiederum forciert seit Mitte 2025 ihr Vorgehen gegen Afghan\*innen. Die Folge: auslaufende temporäre Aufenthaltstitel, zunehmende Abschiebungen und verschlechterte Lebensbedingungen für jene, die trotz allem im Land bleiben. Der erste Krieg zwischen dem Iran einerseits sowie Israel und den USA andererseits im Juni 2025 verschärfte die Lage für Afghan\*innen im Land zusätzlich.<sup>43</sup> Im Juli überstiegen die täglichen Rückkehrzahlen zeitweise die Marke von 40.000 Personen.

Die Rückführungen aus dem Iran und Pakistan erreichten beispiellose Höhen und überforderten die Grenz- und Transiteinrichtungen.<sup>44</sup> Die Entwicklung setzte sich auch im Jahr 2026 fort: Allein in den ersten zwei Monaten des Jahres wurden in Afghanistan über 230.000 einreisende Personen registriert, davon rund 150.000 aus Pakistan und mehr als 80.000 aus der Islamischen Republik Iran.<sup>45</sup>

### 3.2 Desolate Wirtschafts- und Sicherheitslage

Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan ist nach der erneuten Machtübernahme der Taliban desolat, was auch mit den drastischen Mittelkürzungen internationaler Geldgeber zu tun hat. Gemäß Weltbank<sup>46</sup> ist die nationale Ökonomie sehr schwach. Das Bruttoinlandsprodukt stagnierte bereits seit 2013 und sackte 2021 regelrecht ab. Zwar wuchs es 2023 wieder, der Gesamtwert liegt aber weiterhin unter dem Niveau von 2011. Die Arbeitslosenquote lag laut Weltbank 2025 bei 13,4 Prozent. Die UNO geht indes von weit

höheren Zahlen aus und schätzt, dass 75 Prozent ohne formale Arbeit sind.<sup>47</sup> Hinzu kommt, dass im September 2025 der humanitäre Bedarfsplan der Vereinten Nationen zu weniger als 20 Prozent gedeckt war.<sup>48</sup>

Armut ist eine Realität in Afghanistan: Je nach Berechnungsart sind zwischen 65 und 90 Prozent der Bevölkerung betroffen.<sup>49</sup> Während noch 2021 mit 97,7 Prozent fast die gesamte Bevölkerung Zugang zu Elektrizität hatte, sank dieser Wert bis 2023 auf 85,3 Prozent. Laut Angaben der Weltbank beträgt die Lebenserwartung 66 Jahre bei Geburt im Jahr 2024.<sup>50</sup> 40 Prozent der Bevölkerung (Stand Februar 2026), darunter überproportional viele Frauen und Mädchen,<sup>51</sup> sind von Ernährungsunsicherheit betroffen.<sup>52</sup> Über drei Millionen Kinder weisen Anzeichen einer akuten Mangelernährung auf.<sup>53</sup> Das Land ist geprägt von einer Hungersnot und akuter Mangelernährung »auf einem Niveau, das seit 25 Jahren nicht mehr gesehen wurde«.<sup>54</sup>

Auch die Gesundheitsversorgung hat sich insgesamt enorm verschlechtert und steht heute vor dem Kollaps. Über 400 Gesundheitseinrichtungen mussten im Jahr 2025 schließen.<sup>55</sup>

In dieser katastrophalen Lage ist die große Mehrheit der Rückkehrenden aus Pakistan und dem Iran in Afghanistan nicht in der Lage, sich eine stabile Existenzgrundlage aufzubauen. Nur etwas mehr als die Hälfte der vom UNHCR für eine Studie<sup>56</sup> Befragten fand irgendeine Form von Arbeit, meist informell. Für

---

pakistan-bundesregierung-taliban-afghanistan/a-75608879 (besucht 11.3.2026).

<sup>43</sup> PRO ASYL Policy Paper Iran, 18.02.2026: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Iran-PRO-ASYL-Policy-Paper-02\\_2026-2.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Iran-PRO-ASYL-Policy-Paper-02_2026-2.pdf) (besucht 11.3.2026).

<sup>44</sup> UNHCR, Afghanistan post-return monitoring survey report, 30.12.2025.

<sup>45</sup> UNHCR mobilizing across region as Middle East crisis escalates, 3.3.2026: <https://www.unhcr.org/news/briefing-notes/unhcr-mobilizing-across-region-middle-east-crisis-escalates> (besucht 11.3.2026).

<sup>46</sup> World Bank, Afghanistan, <https://data.worldbank.org> (besucht 20.4.2026).

<sup>47</sup> BAMF, Länderreport Afghanistan. Wirtschaftliche und humanitäre Lage. 03/2026: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2026/2026-03-laenderreport-afghanistan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2026/2026-03-laenderreport-afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (besucht 29.4.2026).

<sup>48</sup> Afghanistan: Humanitarian Needs and Response Plan 2025, Response Overview (1 January - 30 April 2025), 3.7.2025: [https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-](https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-humanitarian-needs-and-response-plan-2025-response-overview-1-january-30-april-2025)

[humanitarian-needs-and-response-plan-2025-response-overview-1-january-30-april-2025](https://www.unhcr.org/news/briefing-notes/unhcr-mobilizing-across-region-middle-east-crisis-escalates) (besucht 10.3.2026).

<sup>49</sup> BAMF, Länderreport Afghanistan. Wirtschaftliche und humanitäre Lage. 03/2026.

<sup>50</sup> World Bank, Afghanistan.

<sup>51</sup> AAN, Is maternal mortality on the rise in Afghanistan? No official data, but much cause for concern, 28.9.2025: <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/rights-freedom/is-maternal-mortality-on-the-rise-in-afghanistan-no-official-data-but-much-cause-for-concern> (besucht 10.3.2026).

<sup>52</sup> BAMF, Länderreport Afghanistan. Wirtschaftliche und humanitäre Lage. 03/2026.

<sup>53</sup> UNICEF, UN calls for bold nutrition action to tackle child and women nutrition crisis in Afghanistan, 15.06.2025: <https://www.unicef.org/rosa/press-releases/un-calls-bold-nutrition-action-tackle-child-and-women-nutrition-crisis-afghanistan> (besucht 10.3.2026)

<sup>54</sup> BAMF, Länderreport Afghanistan. Wirtschaftliche und humanitäre Lage. 03/2026.

<sup>55</sup> Human Rights Watch, World Report 2026: Afghanistan.

<sup>56</sup> UNHCR, Afghanistan post-return monitoring survey report, 30.12.2025.

Frauen liegt die Quote noch niedriger und beträgt weniger als ein Viertel. Über 90 Prozent der Befragten gaben an, dass sie zu wenig Geld haben, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Viele Zurückgekehrte sehen sich gezwungen, sich in Regionen niederzulassen, die von Armut und mangelndem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen geprägt sind.

Zahlreiche Familien können nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren, ihnen mangelt es dort an Wohnraum, Land und Erwerbsmöglichkeiten. Über die Hälfte der Haushalte gibt an, keine Dokumente zu haben, was den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum einschränkt. Die erzwungene Rückkehr ist folglich für einige Befragte lediglich eine Zwischenstation: Sie geben an, erneut ausreisen zu wollen, oder berichten von Bekannten, die das Land bereits wieder verlassen hätten.

Die UNAMA dokumentiert auf der Basis von Interviews mit unfreiwillig Zurückgeführten ebenfalls erhebliche Sicherheitsrisiken.<sup>57</sup> Besonders gefährdet sind Frauen und Mädchen, ehemalige Regierungsmitarbeitende, frühere Angehörige der Sicherheitskräfte, zivilgesellschaftlich Engagierte, Menschenrechtsverteidiger\*innen, Journalist\*innen sowie Personen, die mit ausländischen Botschaften zusammengearbeitet haben. Viele von ihnen berichteten von willkürlichen Festnahmen und Misshandlungen durch die Behörden nach ihrer Rückkehr. Offenkundig kommen hier Pakistan und der Iran, aber auch andere Staaten, die Menschen nach Afghanistan abschieben, ihren völkerrechtlichen Pflichten nicht nach. Denn das Non-Refoulement-Gebot verbietet Rückführungen in Staaten, in denen ernsthafte Menschenrechtsverletzungen drohen.

#### 4. Asyl: Zahlen und Fakten

Afghanistan ist seit vielen Jahren eines der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in Deutschland.<sup>58</sup> In den vergangenen fünf Jahren (2021 bis 2025) stellten

rund 169.000 afghanische Schutzsuchende einen Asylantrag. Im Jahr 2025 lag Afghanistan in der Rangliste sogar knapp vor Syrien und damit auf Platz eins der Hauptherkunftsländer. Nach der Machtübernahme der Taliban lag die Gesamtschutzquote in den Jahren 2022 und 2023 bei 99 Prozent. Für junge alleinstehende afghanische Männer ohne individuelle Verfolgung, die vor der Rückkehr der Taliban im Asylverfahren oft abgelehnt worden waren, wurden zu meist Abschiebungsverbote verfügt.

Auch 2024 war die bereinigte Schutzquote mit 93 Prozent noch sehr hoch. 2025 sank sie dann merklich auf 79 Prozent, obwohl sich die humanitäre Lage nicht verbessert und sich die politische Situation sogar verschlechtert hat. In den ersten vier Monaten des Jahres 2026 wurden von Afghan\*innen rund 7.800 Erstanträge sowie knapp 8.000 Folgeanträge gestellt.<sup>59</sup> Die Schutzquote liegt bei rund 89,4 Prozent, was vor allem an den vielen erfolgreichen Asylfolgeanträgen von Frauen liegt.<sup>60</sup>

Auffällig an den Zahlen ist, dass die sinkende Schutzquote fast ausschließlich auf eine veränderte Entscheidungspraxis für alleinstehende Männer zurückzuführen ist. Afghanische Frauen hingegen werden seit einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2024 grundsätzlich wegen ihres Geschlechts als verfolgt anerkannt und erhalten Flüchtlingsstatus.<sup>61</sup> Mit ihnen verwandte Männer können so Familienasyl erhalten. Im Sommer 2025 stellten rund 40.000 afghanische Frauen einen Folgeantrag, um ihre bislang prekäre Aufenthaltssituation zu verbessern. Diese Anträge wurden schnell positiv entschieden.

Für junge alleinstehende Männer ist die Lage indes dramatisch. Erhielten im Januar 2025 noch rund 67 Prozent von ihnen einen Schutzstatus, so liegt die Quote ein Jahr später im Januar 2026 bei gerade noch 16 Prozent. Im gesamten Jahr 2025 lag die bereinigte Schutzquote für junge alleinstehende Afghanen zwischen 18 und 40 Jahren bei nur noch knapp unter 30

<sup>57</sup> OHCHR, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, 07.2025: <https://www.ohchr.org/en/documents/country-reports/no-safe-haven-human-rights-risks-faced-persons-involuntarily-returned> (besucht 11.3.2025).

<sup>58</sup> BAMF, Schlüsselzahlen Asyl, 01.2026: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchlueselzahlenAsyl/flyer-schlueselzahlen-asyl-2025.pdf> (besucht 24.03.2026).

<sup>59</sup> BAMF, Aktuelle Zahlen, 04/2026: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-april-2026.html?nn=284722> (besucht 7.5.2026).

<sup>60</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 21/61, Antwort auf Frage 44, 4.3.2026: <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21061.pdf> (besucht 7.5.2026).

<sup>61</sup> Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union, 4.10.2024: <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=290687&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1604674> (besucht 24.3.2026).

Prozent. Befeuert wurde diese Entwicklung durch eine Änderung der Herkunftsländerleitsätze des Bundesinnenministeriums (BMI) im März 2025.<sup>62</sup> Während zuvor davon ausgegangen wurde, dass in der Regel angesichts der Situation in Afghanistan zumindest ein Abschiebungsverbot erteilt werden muss, gilt eine solche Regelvermutung seit der Änderung nicht mehr.

## 5. Problematische Entscheidungspraxis des BAMF

Seit knapp zwei Jahren beobachtet PRO ASYL die sich verändernde Entscheidungspraxis des BAMF im Hinblick auf afghanische Männer. In den rund 50 negativen Bescheiden aus dem Zeitraum Mai 2024 bis März 2026, die für dieses Policy Paper untersucht wurden, zeigen sich folgende Probleme: Den Taliban wird ein rationales und kalkulierbares Verfolgungshandeln unterstellt, wodurch ihre Willkür verkannt wird. In den Bescheiden wird außerdem allzu oft nicht berücksichtigt, dass Personen in Afghanistan Gefahr laufen, selbst für marginale Vergehen Opfer von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden. Wird ein solcher Asylgrund (Verfolgung) nicht anerkannt, könnte zumindest die schlechte humanitäre Lage und die damit verbundene Gefahr der Verelendung zu einem Abschiebungsverbot führen. Doch das BAMF stellt oft pauschale Vermutungen in Bezug auf familiäre Unterstützung oder Chancen auf dem Arbeitsmarkt an, die an der Realität im Land vorbeigehen. In anderen Fällen wird auf Rückkehrhilfen verwiesen, die ein ausreichendes Auskommen garantieren sollen.

### 5.1 Verfolgung wird regelmäßig verneint

In vielen Fällen verneint das BAMF bei afghanischen Männern Asyl im Sinne von Art. 16a Grundgesetz (GG) oder Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Asylgesetz). Die Begründungen: Es gebe keine individuelle zielgerichtete Verfolgung, der Vortrag sei nicht glaubhaft, eine Bedrohung durch die

Taliban – selbst bei vorhergegangenen Konflikten – sei nicht erkennbar. In den vorliegenden Fällen, die PRO ASYL im Rahmen des Rechtshilfefonds unterstützt, wird deutlich, dass das BAMF beispielsweise keine Verfolgungsgefahr mehr sieht, wenn sich die Antragsteller\*innen zuvor eine Zeit lang unbehelligt in Kabul aufgehalten haben. So bewertet das BAMF »mehrere Monate in Kabul ohne Vorfälle« als Zeichen dafür, dass keine individuelle Gefährdung vorliegt. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die Verfolgung durch die Taliban nicht stringent und vorhersehbar erfolgt.<sup>63</sup> Im Gegenteil: Willkür ist ein zentrales Merkmal des Regimes. Dafür stehen auch die Verschärfungen im Bereich der Strafverfolgung, durch die Willkür legalisiert wurde.

Fälschlicherweise geht das BAMF häufig auch davon aus, dass sich Verfolgung auf »exponierte« Personen sowie Frauen beschränkt. Diese Annahme steht jedoch im Widerspruch zu Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen. So dokumentieren Amnesty International und Human Rights Watch, dass auch nicht exponierte Personen – darunter Rückkehrer\*innen, Zivilpersonen und Personen, bei denen lediglich eine Nähe zu bestimmten Gruppen vermutet wird – willkürlichen Maßnahmen wie Inhaftierung, Misshandlung oder Bedrohung ausgesetzt sind.<sup>64</sup> Hinzu kommen männerbezogene Fluchtursachen, wie das Risiko der Zwangsrekrutierung durch die Taliban, die kaum ernst genommen werden.

### 5.2 Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend berücksichtigt

Unabhängig von einer individuellen Verfolgung kann eine so hohe Gefahr von Menschenrechtsverletzungen bestehen, dass Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Abschiebung verbietet. Dies ist sowohl für den subsidiären Schutz nach § 4 Asylgesetz (AsylG) als auch für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) relevant.

Dies zeigt sich im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. März 2026,

<sup>62</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger et al, Drucksache 21/876, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101014.pdf> (besucht 11.5.2026).

<sup>63</sup> Amnesty International, Report Afghanistan 2024, 1/2025: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/afghanistan-2024#section-23703070> (besucht 15.4.2026).

<sup>64</sup> Ebd. / Human Rights Watch, World Report 2025: Afghanistan, 2025: <https://www.hrw.org/world-report/2025/country-chapters/afghanistan> (besucht 15.4.2026).

in dem der EGMR Schweden die Abschiebung eines jungen Mannes aus Afghanistan verbot.<sup>65</sup> Er gehört der Minderheit der Hazara an, lebt seit vielen Jahren in Schweden und ist zum Christentum konvertiert. Laut Gerichtshof reichen diese Merkmale einzeln für sich genommen nicht aus, um eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK zwingend zu begründen. Aus der Gesamtbetrachtung der Situation des Betroffenen – also einer kumulativen Bewertung – ergibt sich dies jedoch eindeutig, so das Gericht.

In seiner Entscheidung verdeutlicht der Gerichtshof, dass die Taliban ein zutiefst repressives Regime eingeführt haben, das fast jeden Aspekt des Lebens bestimmt, wovon auch Männer betroffen sind: Die Taliban handeln in »willkürlicher sowie unvorhergesehener Weise« und selbst bei geringfügigen Verstößen drohen Inhaftierung und schwere Strafen wie Auspeitschungen. Die Taliban überwachen die Einhaltung dieser Regelungen aktiv, und es gibt einen verstärkten Trend zur Durchsetzung dieser Regeln.

In der Bevölkerung gibt es eine starke soziale Kontrolle, vermeintliche Verstöße werden den Taliban gemeldet, heißt es in der Entscheidung weiter. Personen, von denen vermutet wird, dass sie gegen diese Regeln verstoßen, sowie Personen, die als verwestlicht gelten, laufen Gefahr, von den Taliban, Verwandten oder Nachbarn misshandelt zu werden. In dem konkreten Fall kommt der EGMR zum Schluss, dass der junge Mann angesichts seiner Sozialisierung in Schweden absehbar einem Risiko von Misshandlungen in Afghanistan ausgesetzt wäre.<sup>66</sup>

Eine solch detaillierte Auseinandersetzung mit dem Unrechtsregime in Afghanistan lässt das BAMF vermissen. Stattdessen wird regelmäßig nur darauf verwiesen, dass bei der Frage des Flüchtlingsschutzes das BAMF selbst bei der vorhergehenden Prüfung eine Verfolgungsgefahr bereits verneint habe und entsprechend keine Gefahr von Folter oder Misshandlungen drohe. Wenn folglich beispielsweise bei der Prüfung des Flüchtlingsschutzes verneint wurde, dass auch Familienangehörige oppositioneller Panjshir-Kämpfer verfolgt werden, wird bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK ebenfalls nicht berücksichtigt, inwieweit die Verwandtschaft mit einem solchen Kämpfer die Gefahr von Folter oder anderen

Misshandlungen erhöhen könnte. Auch die Situation von jungen Männern, die prägende Jugendjahre in Deutschland verbracht haben, wird verkannt: Ihnen drohen aufgrund ihrer Sozialisation Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

### 5.3 Gefahr von Verelendung in Afghanistan

Auch die humanitäre Lage in einem Land kann so gravierend sein, dass die dort drohende Verelendung eine Verletzung von Art. 3 EMRK ist. Dies muss entsprechend bei der Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG berücksichtigt werden. Trotz der miserablen Situation im Land verneint das BAMF jedoch eine solche Gefahr bei alleinstehenden »leistungsfähigen erwachsenen« Männern aus Afghanistan regelmäßig, da »begünstigende Umstände« vorlägen. Die Analyse zeigt jedoch, dass die für eine Bewertung der Situation notwendige eingehende Einzelfallprüfung allzu oft nicht erfolgt und stattdessen pauschal argumentiert wird.

Ein Hauptargument ist, die betroffenen Männer könnten auf familiäre Strukturen zurückgreifen. Das verdeutlichen die folgenden Beispiele: In einem Bescheid wird ein Bruder genannt, der einen Lebensmittelladen betreibt. In einigen anderen Bescheiden verweist das BAMF auf Eltern, die ein Haus besitzen, oder auf Familien, die Land besitzen. Die notwendige Prüfung, ob die Verwandten tatsächlich unterstützungsfähig und bereit dazu sind, bleibt aus. Aber auch darüber hinaus erweisen sich die (erweiterten) familiären Netzwerke unter den aktuellen Bedingungen als kaum noch tragfähig, urteilt Afghanistan-Experte Thomas Ruttig: »Lokale Auffangnetzwerke in Afghanistan, die jüngst in vielen deutschen Gerichtsentscheidungen als Begründung für die Ablehnung von Asylanträgen junger Afghanen herangezogen werden, sind landesweit zum Zerreißen gespannt oder bereits zusammengebrochen.«<sup>67</sup>

Häufig wird auch auf Familienangehörige verwiesen, die in anderen Ländern leben, aber angeblich trotzdem unterstützen könnten. Hierbei ist besonders fraglich, ob eine solche Unterstützung realistisch und möglich ist. Zumindest in einem aktuellen Bescheid vom März 2026 stellte das BAMF zutreffend fest, dass die Familie des Antragstellers im Iran infolge der

<sup>65</sup> Urteil des EGMR, D.M. gegen Schweden, Az. 32694/23, 26. März 2026.

<sup>66</sup> Ebd. Rn. 186 ff.

<sup>67</sup> Thomas Ruttig, Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal: Asylmagazin (03/2026).

kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Iran und den USA beziehungsweise Israel finanziell nicht mehr in der Lage ist, ihn zu unterstützen.

Die Verharmlosung der katastrophalen humanitären Lage in Afghanistan, die das BAMF selbst eindringlich in einem Bericht beschreibt,<sup>68</sup> zeigt sich auch in folgender Argumentation in einem PRO ASYL vorliegenden Beschluss: So kommt das Bundesamt bei einem Antragsteller zu dem Schluss, dass »die Lage seiner in Afghanistan lebenden Familie durchschnittlich« und damit zumutbar sei. »Durchschnittlich« bedeutet in einem Land, in dem die Hälfte der Bevölkerung von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen ist, jedoch Hunger und Verelendung.

In einigen Bescheiden wird zudem auf finanzielle Rückkehrhilfen verwiesen, die im Falle einer freiwilligen Rückkehr beantragt werden können. Diese sollen verhindern, dass Rückkehrende nach Afghanistan in eine existenzielle Notlage geraten, in der ihre grundlegende Lebensversorgung nicht gewährleistet ist. In einem Bescheid heißt es konkret: »Zudem besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, in nicht unerheblichem Umfang Rückkehr- und Starthilfen u.a. im Rahmen des REAG/GARP-Programms in Anspruch zu nehmen, die ihm die Rückkehr erheblich vereinfachen und auch Startschwierigkeiten vermeiden helfen kann.« Auch hier erfolgt keine Einzelfallprüfung, ob diese Rückkehrhilfen<sup>69</sup> im individuellen Fall eine Verelendung nach der Rückkehr angesichts der humanitären Situation tatsächlich ausschließen.

So pauschal, wie die Unterstützung durch die Familie behauptet wird, urteilt das BAMF auch über die Aussichten von Rückkehrern auf dem Arbeitsmarkt. So schlussfolgert das BAMF etwa aus fünf Jahren Schulbesuch, dass es dem Antragsteller »grundsätzlich möglich und zumutbar ist, einer Arbeit nachzugehen und selbstständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen«. Wie oben dargelegt, muss dies jedoch angesichts der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan in Zweifel gezogen werden. Merkmale wie eine deu-

tsche Ausbildung, die jungen alleinstehenden Männern angeblich »gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan« verschaffen, öffnen angesichts der desolaten Lage nur bedingt Perspektiven.

Besonders problematisch ist es, wenn Antragsteller in der Anhörung ihre wirtschaftliche Situation nicht selbst erwähnt hatten und das BAMF daraus folgert, dass sie »offensichtlich keine Existenzängste« hätten und damit Gründe für ein Abschiebeverbot fehlten. Das BAMF ist jedoch verpflichtet, die wirtschaftliche Situation selbstständig zu prüfen und müsste in der Anhörung entsprechende Nachfragen stellen.

## 6. Sichere Zugangswege nach Deutschland

Angesichts der verstärkten Schließung von globalen Fluchtwegen ist die Frage nach sicheren Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende nach Deutschland von großer Bedeutung. Grundsätzlich gibt es für Afghan\*innen zwei sichere Möglichkeiten, die jedoch aus innenpolitischen Gründen zunehmend eingeschränkt und geschlossen werden: Einerseits die von der Bundesregierung aufgelegten Aufnahmeprogramme und andererseits der Familiennachzug.

### 6.1 Aufnahmeprogramme beendet

Die vorhergehende Ampel-Regierung hatte sich offiziell dazu verpflichtet, verbündete Afghan\*innen und besonders schutzbedürftige Personen zu evakuieren und in Sicherheit zu bringen.<sup>70</sup> Insbesondere gegenüber Personen, die zwischen 2003 und 2021 als Ortskräfte für deutsche Behörden und Organisationen tätig waren, erkannte die Ampel-Regierung eine besondere Verantwortung sowie eine daraus folgende Schutzpflicht an.

Seit 2013 bestand das Ortskräfteverfahren,<sup>71</sup> welches nach der Machtübernahme der Taliban um weitere Aufnahmeprogramme wie Bundesaufnahmeprogramm, Menschenrechtsliste sowie Überbrückungsprogramm erweitert wurde.<sup>72</sup> Das Bundesaufnahme-

<sup>68</sup> BAMF, Länderreport Afghanistan. Wirtschaftliche und humanitäre Lage, 03/2026.

<sup>69</sup> BAMF, Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html> (besucht 30.4.2026).

<sup>70</sup> Deutscher Bundestag, hib-Meldung Nr. 764/2022, 19.12.2022: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-927530> (besucht: 11.5.2026).

<sup>71</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 19/32505, Antwort auf die Fragen 15 bis 15b, 20.9.2021: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932505.pdf> (besucht 11.5.2026).

<sup>72</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 20/6857, Antwort auf die Frage 5: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/068/2006857.pdf> (besucht 11.5.2026).

programm basiert auf der rechtlichen Grundlage des § 23 Absatz 2 AufenthG, während die übrigen Aufnahmeprogramme gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erfolgen (Erteilung von Aufenthaltstiteln für besonders gefährdete Personen). Insgesamt sind seit dem Regimewechsel im August 2021 bis zum Dezember 2025 rund 37.000 schutzbedürftige Afghan\*innen über die genannten humanitären Aufnahmeprogramme eingereist.<sup>73</sup>

Die aktuelle Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD kündigte im Jahr 2025 an, die Programme zu beenden.<sup>74</sup> Die Ampel-Regierung hatte jedoch bereits im Juli 2024 die Aufnahmeprogramme ausgesetzt und somit keine neuen Zusagen mehr gemacht. Seit ihrer Abwahl im Februar 2025 hatte sie zudem keine Afghan\*innen mehr nach Deutschland ausgeflogen.<sup>75</sup> Im Mai 2025 setzte die Bundesregierung dann auch explizit die Einreise von Afghan\*innen aus.<sup>76</sup>

Zu diesem Zeitpunkt warteten noch knapp 2.400 Personen in Pakistan auf ihre Ausreise. Viele der gemachten Zusagen wurden zurückgezogen, einige konnten aufgrund richterlichen Drucks ausreisen. Derzeit befinden sich noch immer rund 1.100 Afghan\*innen mit einstigen Aufnahmezusagen aus den vier Aufnahmeprogrammen in Pakistan (April 2026). Sie warten darauf, dass deutsche Behörden ihre Verfahren beenden oder ihnen Einreisevisa für Deutschland ausstellen. Zugleich belegen Recherchen, dass die Bundesregierung knapp 800 von ihnen die Aufnahmezusage entzogen haben dürfte.<sup>77</sup>

Das Verwaltungsgericht Berlin und das Obergericht Berlin-Brandenburg hatten 2025 erstmals festgestellt, dass mit der Zusage in ein Bundesaufnahmeprogramm auch ein Anspruch auf Visumserteilung besteht. PRO ASYL unterstützt zwei Personen und ihr Angehörigen, die im Sommer 2025 mit mehr als 200 weiteren Personen mit Aufnahmezusage aus Pakistan nach Afghanistan abgeschoben wurden.

Erst aufgrund des Klageverfahrens für eine Aufnahme nach Deutschland konnten sie wieder nach Pakistan einreisen. Vor Gericht wurde das Verfahren in Deutschland mittlerweile gewonnen und sie konnten in die Bundesrepublik einreisen.

Weitaus schwieriger gestaltet sich die Situation der Ortskräfte und Menschenrechtsverteidiger\*innen aus den anderen Programmen, da eine Zusage nach § 22 Satz 2 AufenthG vom Obergericht Berlin-Brandenburg nicht als verpflichtend für die Bundesregierung gesehen wird.<sup>78</sup> PRO ASYL unterstützt 46 Fälle aus dieser Gruppe über den Rechtshilfefonds, um das Aufnahmeversprechen durchzusetzen.

## 6.2 Familiennachzug eingeschränkt

Das Recht auf Familie ist sowohl in der EMRK als auch im deutschen Grundgesetz verankert. Dennoch ist die Durchsetzung des Familiennachzugs für aus Afghanistan stammende Schutzberechtigte stark eingeschränkt. Selbst anerkannte Flüchtlinge sehen sich zahlreichen Hürden beim Familiennachzug gegenüber.

Für subsidiär Schutzberechtigte ist die Lage noch prekärer, da durch eine Gesetzesänderung seit Ende Juli 2025 der Familiennachzug für zwei Jahre nicht gewährt wird.<sup>79</sup> Afghanische Familien sehen sich bereits seit einigen Jahren mit zum Teil mehrjährigen Wartezeiten konfrontiert. Seit der Schließung der deutschen Botschaft in Kabul im August 2021 sind für die Visaanträge von afghanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Afghanistan die Auslandsvertretungen in Teheran (Iran) und Islamabad (Pakistan) zuständig. Aufgrund des militärischen Konfliktes mit Pakistan ist die Antragstellung in Islamabad schwieriger geworden, im Iran ist sie wegen des Krieges unmöglich.

In Islamabad beträgt die aktuelle Wartezeit auf einen Termin zur Visaantragstellung mindestens zwölf Monate. Trotz langer Wartezeiten erhalten Afghan\*innen,

<sup>73</sup> Tagesschau, So steht es um die Aufnahmeprogramme für Afghanen, 18.12.2025: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanistan-aufnahmeprogramme-faq-100.html> (besucht 15.04.2026).

<sup>74</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, S. 93, Rn. 2972 ff: [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) (besucht 11.5.2026).

<sup>75</sup> taz, Eilanträge für Einreise nach Deutschland, 20.6.2025: <https://taz.de/Klage-von-Afghanen/!6095369/> (besucht 7.5.2026).

<sup>76</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 21/6, S. 413 D ff.: <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21006.pdf> (besucht 11.5.2026).

<sup>77</sup> Correctiv, Bundesregierung hält Schutzzusage für fast 800 Personen aus Afghanistan nicht ein, 8.5.2026: <https://correctiv.org/aktuelles/grenzpolitik/2026/05/08/bundesregierung-haelt-schutzzusage-fuer-fast-800-afghanen-nicht-ein/> (besucht 11.5.2026).

<sup>78</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/3720, Antwort auf die Frage 19: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/037/2103720.pdf> (besucht 11.5.2026).

<sup>79</sup> § 104 Abs. 14 AufenthG

die einen Visumsantrag stellen wollen, nur Kurzzeitvisa für ihren Aufenthalt in Pakistan. Nach Ablauf dieser Visa bleiben sie, bis über das deutsche Visum entschieden ist, zumeist ohne Papiere im Land. Noch schwieriger als in Pakistan ist die Lage im Iran. Die von PRO ASYL begleiteten Familien warten bereits seit über zwei Jahren allein darauf, den Antrag einreichen zu können.

Der neuerliche Krieg mit Israel und den USA verschlechtert die Lage weiter. Bereits seit den ersten kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Iran und Israel sowie den USA Mitte 2025 arbeitet die Botschaft in Teheran nur noch im Notbetrieb.<sup>80</sup> Nach vorübergehender Schließung im Januar wurde die Visastelle im Februar 2026, mit Beginn der erneuten Bombardierungen, komplett geschlossen. Eine baldige Wiederaufnahme der Visaverfahren ist angesichts der unsicheren Lage nicht abzusehen.<sup>81</sup>

Die Konsequenzen dieser Unsicherheit sind für die Familien schwerwiegend. Ihr anerkanntes Recht wird nicht durchgesetzt, und vor Ort in Pakistan oder dem Iran droht den Wartenden die Ausweisung. Die legale Ausreise gestaltet sich hier als langer, risikoreicher und kostspieliger Weg. Hinzu kommt, dass die Folgen jahrelanger Trennung nicht wieder gutgemacht werden können, selbst wenn der Nachzug irgendwann gelingt. Die permanenten Sorgen führen zudem zu enormen psychischen Belastungen.<sup>82</sup>

## 7. Kooperation mit den Taliban: Passbeschaffung und Abschiebungen

Die Bundesregierung erkennt die Taliban offiziell nicht als legitime Regierung an. Dennoch wurden schleichend »technische Kontakte« aufgebaut, insbesondere mit dem Ziel, Abschiebungen zu ermöglichen.<sup>83</sup> Dies untergräbt die internationale Ächtung der Taliban. Hinzu kommt, dass unnötige Auflagen Menschen dazu zwingen, in Botschaften und Konsulaten vorstellig zu werden und somit ihre Daten den Taliban preiszugeben.

### 7.1 Abschiebungen forciert

Im August 2021 wurden aufgrund der Machtübernahme der Taliban die seit 2016 durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan gestoppt. Im August 2024 rückte die damalige Ampel-Regierung von diesem Beschluss wieder ab und ließ 28 Männer abschieben.<sup>84</sup> Die neu gewählte Regierung unter Kanzler Merz setzte diesen Kurs fort und schob im Juli 2025 weitere 81 Männer ab. In beiden Fällen geschah dies mit Unterstützung von Katar.<sup>85</sup> Weitere Abschiebungen folgten: im Dezember 2025 per Linienflug, im Februar 2026<sup>86</sup> der erste Charterflug, im März 2026 erneut ein Linienflug und im April 2026 ein weiterer Charterflug. Insgesamt wurden damit, soweit bekannt, bis Ende April 2026 seit der Machtübernahme der Taliban 166 Männer nach Afghanistan abgeschoben.<sup>87</sup> Nach der Ankunft überprüft die Bundesregierung nicht, was mit den Abgeschobenen passiert.<sup>88</sup>

Gemäß Bundesregierung handelt es sich bei den bisher Abgeschobenen ausschließlich um Straftäter. Manche von ihnen haben viele Jahre in Deutschland

---

<sup>80</sup> Der Spiegel, Deutschland bringt Botschaftspersonal in Sicherheit, 21.06.2025: <https://www.spiegel.de/ausland/iran-deutschland-bringt-botschaftspersonal-in-sicherheit-a-33289b44-916a-4509-b049-f190c54d9044> (besucht 24.03.2026).

<sup>81</sup> taz, Visastelle geschlossen, Wiedereröffnung nicht in Sicht, 15.02.2026: <https://taz.de/Deutsche-Botschaft-im-Iran/!6154781> (besucht 24.03.2026).

<sup>82</sup> Schweizerisches Rotes Kreuz, Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration, 01.2023: [https://assets.ctfassets.net/fclxf7o732gj/1wUThwSKIovwDAEqIxaJk/23c7c4c385a733f86db08181dea13efe/20230310\\_GI\\_SIM\\_bro\\_Familiennachzug\\_Studie\\_gelayoutet.pdf](https://assets.ctfassets.net/fclxf7o732gj/1wUThwSKIovwDAEqIxaJk/23c7c4c385a733f86db08181dea13efe/20230310_GI_SIM_bro_Familiennachzug_Studie_gelayoutet.pdf) (besucht 24.03.2026).

<sup>83</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2390, 19.11.2025: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/028/2102873.pdf> (besucht 15.4.2026).

<sup>84</sup> Der Spiegel, Deutschland schiebt afghanische Straftäter in ihr Heimatland ab, 30.8.2024: <https://www.spiegel.de/politik/>

<deutschland/flug-nach-kabul-gestartet-deutschland-schiebt-afghanische-strafstaeter-in-ihir-heimatland-ab-a-f01c0bb1-b5a8-41cd-977d-098a0c165ca6> (besucht 24.3.2026).

<sup>85</sup> DW, Abschiebungen nach Afghanistan mit Unterstützung Katars, 18.7.2025: <https://www.dw.com/de/abschiebungen-nach-afghanistan-mit-unterst%C3%BCtzung-katars/a-73320904> (besucht 24.3.2026).

<sup>86</sup> Die Zeit, Deutschland schiebt 20 Straftäter per Charter nach Afghanistan ab, 26.2.2026: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-02/abschiebung-afghanistan-deutschland-taliban-alexander-dobrindt-gxe> (besucht 25.3.2026).

<sup>87</sup> BMI, Die Migrationswende wirkt, 30.4.2026: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/migration-dobrindt/migration-dobrindt-schwerpunkt.html> (besucht 11.5.2026).

<sup>88</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2873, 19.11.2025: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/028/2102873.pdf> (besucht 21.4.2026).

gelebt.<sup>89</sup> Aufgrund der dramatisch schlechten menschenrechtlichen und humanitären Lage fordert nicht nur der UN-Hochkommissar für Menschenrechte einen Stopp jeglicher Zwangsrückführungen von Afghan\*innen.<sup>90</sup> Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte lehnt Abschiebungen mit Blick auf die Missachtung der Menschenrechte ab.<sup>91</sup> Das völkerrechtliche Abschiebungsverbot gilt uneingeschränkt auch für Personen, die Straftaten begangen haben.<sup>92</sup>

Entgegen diesen menschenrechtlichen Einordnungen sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vor, dass Abschiebungen nach Afghanistan forciert werden sollen: »beginnend mit Straftätern und Gefährdern«.<sup>93</sup> Im April 2026 bekräftigte Innenminister Alexander Dobrindt diese Haltung und stellte fest: »Abschiebungen von Straftätern sind zwingend notwendig. Wir haben mit Afghanistan ein funktionierendes System etabliert, das zu fast wöchentlichen Abschiebungen von Straftätern führt.«<sup>94</sup> Die Formulierung aus dem Koalitionsvertrag impliziert des Weiteren, dass es nicht bei Abschiebungen von Straftätern bleiben wird, sondern zeitnah auch ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden könnten. Bereits heute gibt es Hinweise, dass dahingehende Vorbereitungen laufen.<sup>95</sup> Aktuell leben in Deutschland circa 13.000 ausreisepflichtige Afghan\*innen, davon sind rund 10.000 im Besitz einer Duldung.<sup>96</sup>

## 7.2 Taliban in Botschaften und Konsulaten

Nach 2021 wurden die afghanischen Auslandsvertretungen in Deutschland zunächst noch von den

Entsandten der Vorgängerregierung geleitet. Im Sommer 2025 – kurz nach der Abschiebung der 81 Afghanen – erlaubte die deutsche Bundesregierung als Teil einer Vereinbarung zur Ermöglichung von Abschiebungen zwei Vertretern der Taliban die Einreise nach Deutschland, damit sie konsularische Aufgaben in den afghanischen Auslandsvertretungen übernehmen können.<sup>97</sup> Für afghanische Geflüchtete in Deutschland bedeutet dies, dass sie zur Passbeschaffung afghanische Auslandsvertretungen aufsuchen müssen, die von Taliban-Vertretern de facto geleitet werden (Botschaft in Berlin und Generalkonsulat in Bonn),<sup>98</sup> beziehungsweise mit dem Taliban-Regime kooperieren (Generalkonsulat in München).<sup>99</sup> Im Generalkonsulat in Bonn stehen zudem Server mit Daten von Afghan\*innen in Deutschland und ganz Europa, auf die die Taliban nun Zugriff haben.

Trotz dieser problematischen Situation sehen sich viele in Deutschland lebende Afghan\*innen mit der Aufforderung konfrontiert, einen Pass zu beschaffen. Das liegt daran, dass Nicht-Staatsbürger\*innen einer Passpflicht zur Einreise, Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen unterliegen – es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung vor. Während anerkannte Flüchtlinge bis zur Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder der Einbürgerung von der Passbeschaffungspflicht befreit sind, gilt diese grundsätzlich für Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverboten sowie für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen, die auf Visa aus humanitären Gründen oder durch Aufnahmeprogramme beruhen.

---

<sup>89</sup> Mediendienst Integration, Abschiebungen nach Afghanistan, 12.3.2026: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/afghanische-fluechtlinge-in-deutschland/abschiebungen-nach-afghanistan> (besucht 24.3.2026).

<sup>90</sup> OHCHR, Human rights situation in Afghanistan, 7.4.2026.

<sup>91</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Abschiebungen nach Afghanistan, 03.2025: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/abschiebungen-nach-afghanistan> (besucht 24.3.2026).

<sup>92</sup> PRO ASYL, Völkerrechtswidrige Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien sind damit unbeweinbar, 17.6.2024: [https://www.pro-asyll.de/wp-content/uploads/Gemeinsames-Statement\\_Abschiebungen-nach-Afghanistan-und-Syrien\\_final.pdf](https://www.pro-asyll.de/wp-content/uploads/Gemeinsames-Statement_Abschiebungen-nach-Afghanistan-und-Syrien_final.pdf) (besucht 24.3.2026).

<sup>93</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, S. 95, Rn. 3046 ff.

<sup>94</sup> Welt, Dobrindt will Grenzkontrollen verlängern, erwartet aber keine steigenden Fluchtbewegungen, 18.4.2026: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article69e337840335c14387034451/migration-dobrindt-will-grenzkontrollen->

[verlaengern-erwartet-aber-keine-steinenden-fluchtbewegungen.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article69e337840335c14387034451/migration-dobrindt-will-grenzkontrollen-verlaengern-erwartet-aber-keine-steinenden-fluchtbewegungen.html) (besucht 20.4.2026).

<sup>95</sup> ND, Nicht anerkannte Taliban helfen bei Abschiebungen aus Deutschland, 2.5.2026: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1199426.bonn-und-berlin-nicht-erkannte-taliban-helfen-bei-abschiebungen-aus-deutschland.html> (besucht 4.5.2026).

<sup>96</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4644, 6.3.2026: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/046/2104644.pdf> (besucht 24.3.2026).

<sup>97</sup> Tagesschau, Doch ein Deal mit den Taliban?, 3.2.2026: <https://www.tagesschau.de/investigativ/taliban-bundesregierung-abschiebungen-100.html> (besucht 25.3.2026).

<sup>98</sup> Tagesschau, Taliban-Mitglied leitet afghanische Botschaft in Berlin, 21.3.2026: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-botschaft-berlin-taliban-100.html> (besucht 25.3.2026).

<sup>99</sup> Tagesschau, Ein Taliban-Vertreter als Generalkonsul, 31.10.2025: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanisches-generalkonsulat-bonn-taliban-100.html> (besucht 25.3.2026).

Nur wenn deutsche Behörden die Passbeschaffung bei der jeweiligen Botschaft als unzumutbar bewerten, werden die Betroffenen hiervon ausgenommen.<sup>100</sup> Allein eine solche Regelung würde sicherstellen, dass Verfolgte nicht Taliban-Vertretern in afghanischen Auslandsvertretungen gegenüberreten und sensible Daten zur Beschaffung von Dokumenten preisgeben müssen.<sup>101</sup> Denn durch die Kontaktaufnahme mit einer afghanischen Auslandsvertretung besteht immer auch die Gefahr, dass Familienangehörige in Afghanistan verfolgt werden.

## 8. Forderungen

Angesichts der dramatischen Menschenrechtsverletzungen, der humanitären Krise in Afghanistan und der eklatanten Schutzlücken in der deutschen Asylpraxis braucht es jetzt klare politische Konsequenzen.

PRO ASYL fordert daher:

**Abschiebungsstopp für Afghanistan:** Jegliche Abschiebungen nach Afghanistan sind angesichts der Menschenrechtssituation und der desaströsen humanitären Lage vor Ort völkerrechtswidrig. Es braucht einen formellen Abschiebungsstopp.

**Schutz im Asylverfahren:** Die Situation in Afghanistan begründet die Erteilung von Abschiebungsverboten, um Abschiebungen in Folter und unmenschliche Behandlung zu verhindern. Die Bedrohung durch die Taliban muss ernst genommen werden und Risikogruppen müssen Flüchtlingsschutz bekommen.

**Bleiberechtsoptionen für Afghan\*innen:** Für Afghan\*innen mit Duldung braucht es ein effektives Bleiberecht. Entsprechend dem § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sollten die Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium für Afghan\*innen Aufenthaltserlaubnisse samt Arbeitserlaubnis erteilen.

**Passbeschaffung für unzumutbar erklären:** Das Bundesinnenministerium muss gegenüber den Ausländerbehörden feststellen, dass die Passbeschaffung für verfolgte Afghan\*innen unzumutbar und ein »Reiseausweis für Ausländer« auszustellen ist.

**Aufnahmeversprechen einhalten:** Afghan\*innen mit Aufnahmezusage müssen einreisen dürfen, die hierfür notwendigen Prozesse müssen beschleunigt werden. Die Bundesregierung muss sich gegenüber der pakistanischen Regierung für den Schutz vor Abschiebungen nach Afghanistan einsetzen.

**Aufnahmeprogramme weiterführen:** Sichere und legale Zugangswege für besonders verfolgte Afghan\*innen sind unerlässlich. Statt die Bearbeitung von Fällen zu stoppen oder auf Eis zu legen, sollte die Bundesregierung sie weiter prüfen und Aufnahmezusage erteilen.

**Familiennachzug erleichtern:** Um den schwierigen Familiennachzug aus Afghanistan zu erleichtern, sollte die Bundesregierung alle Auslandsvertretungen anweisen, Visaanträge von iranischen und afghanischen Staatsangehörigen entgegenzunehmen. Darüber hinaus braucht es diplomatische Bemühungen zur legalen Einreise von Afghan\*innen in Anrainerstaaten zur Wahrnehmung von Botschaftsterminen.

**Keine Kooperation mit den Taliban:** Die Bundesregierung muss jede Form der Zusammenarbeit mit den Taliban beenden. Eine solche Zusammenarbeit trägt zur schleichenden internationalen Normalisierung und Legitimation des Unrechtsregimes in Kabul bei.

---

<sup>100</sup> PRO ASYL, Gutachten Passbeschaffung, 03.2024: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/240314\\_B\\_PA\\_Passbeschaffung\\_Einzel\\_lang\\_A4.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/240314_B_PA_Passbeschaffung_Einzel_lang_A4.pdf) (besucht 25.3.2026).

<sup>101</sup> PRO ASYL, Taliban übernehmen Botschaft in Deutschland: Was das für hier lebende Afghan\*innen bedeutet, 13.11.2025:

<https://www.proasyl.de/news/taliban-uebernehmen-botschaft-in-deutschland-was-das-fuer-hier-lebende-afghaninnen-bedeutet/> (besucht 16.4.2026).

## IMPRESSUM

Redaktionsschluss für dieses Policy Paper ist  
Mittwoch, der 13. Mai 2026.

**PRO ASYL**  
**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für**  
**Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 • 60069 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 24 23 14-0 • Fax (069) 242 314-72  
proasyl@proasyl.de • www.proasyl.de

PRO ASYL finanziert sich unabhängig über Mitgliedsbeiträge und Spenden.  
Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

Spendenkonto: SozialBank  
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50  
BIC: BFSWDE33XXX

Follow us on

